

Kantonsrat des Kantons Zug  
Herr Kantonsratspräsident Karl Nussbaumer  
Seestrasse 2, Regierungsgebäude am Postplatz  
6300 Zug

Walchwil, 7. Januar 2024

Antrag auf die 2. Lesung von Peter Rust, Fabio Iten, Adrian Risi und Philip C. Brunner betr.

### **Änderung des Schulgesetzes und des Lehrpersonalgesetzes (Vorlage Nr. 3577)**

**Schulgesetz: § 78 Abs. 2 Satz 2**

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir beantragen Ihnen innert Frist und mit Blick auf die zweite Lesung § 78 Abs. 2 Satz 2 Schulgesetz wie folgt zu ergänzen (*fett/kursiv*)

Der Kantonsbeitrag pro Schülerin bzw. Schüler entspricht einer halben Normpauschale pro Schulkind **und einer ganzen Normpauschale für den Fall, dass keine abzugsfähigen Berufskosten gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. c. der Expatriates-Verordnung geltend gemacht werden können.**

#### Begründung:

Schülerinnen und Schüler von Privatschulen, deren Eltern keine steuerlichen Sonderprivilegien gemäss der «Verordnung des EFD über den Abzug besonderer Berufskosten von Expatriates bei der direkten Bundessteuer (Expatriates-Verordnung, ExpaV; SR 642.118.3; vgl. Beilage) geltend machen können, werden gemäss Formulierung der ersten Lesung gegenüber den Schülerinnen und Schüler an fremdsprachigen Privatschulen ungleich behandelt.

Nichtfremdsprachige Privatschulen (z.B. Kollegium St. Michael) betreiben ihre Schule analog den öffentlichen Schulen und nach deren massgeblichen Lehrplänen. Sie sind transparent und stehen in engem Kontakt und Austausch mit der kantonalen Bildungsdirektion. Sie stehen im Wettbewerb mit fremdsprachigen Privatschulen, was begrüsst wird, haben aber einen nicht unwesentlichen Wettbewerbsnachteil. Dies weil die Eltern von Schülerinnen und Schüler an einer fremdsprachigen Privatschule steuerlich privilegiert werden (abzugsfähige Berufskosten, vgl. Art. 2 Abs. 2 und 3 ExpaV).

Der Antrag auf die zweite Lesung will diesem Umstand Abhilfe verschaffen. Er strebt eine Ergänzung an, so dass alle anerkannten Privatschulen im Kanton Zug gleichbehandelt werden. Denn die durch die bundesrechtliche ExpaV erfolgte (steuerliche) Ungleichbehandlung gilt es nach Ansicht der Antragssteller auf kantonaler Ebene im Sinne der Gleichbehandlung in dem (zur Debatte stehenden) Schulgesetz zu korrigieren.

Es gibt verschiedene Gründe, welche für einen Entscheid sprechen, eine Schülerin oder einen Schüler an eine Privatschule anzumelden. Leider ist die Finanzierung aber bei vielen Familien eine zu grosse Hürde und im Fall nichtfremdsprachiger Privatschulen sind Schulkosten steuerlich nicht abzugsfähig. Mit der Aufnahme der beantragten ganzen Normpauschale kann man dieser Ungleichbehandlung effektiv entgegenwirken.

Auch für unser Gewerbe und den Detailhandel ist die Chance gross, dass Schülerinnen und Schüler nach Schulabschluss an einer nichtfremdsprachigen Privatschule im Kanton Zug bleiben und den dualen Bildungsweg einschlagen; etwas, was bei Schülerinnen und Schülern an internationalen Schulen (fremdsprachigen Privatschulen) praktisch nie erfolgt. Wir sind auch anhand der vorliegenden Schülerzahlen überzeugt, dass die anerkannten Privatschulen keine Konkurrenz zu den öffentlichen Schulen darstellen, sondern vielmehr das Bildungsangebot auf dem Platz Zug sinnvoll erweitern.

Beilage:

Verordnung des EFD über den Abzug besonderer Berufskosten von Expatriates bei der direkten Bundessteuer (Expatriates-Verordnung, ExpaV; SR 642.118.3)